

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt 2019, S. 29 f.)

Aufgrund des § 33 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25.06.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in der freien Landschaft für folgende Bereiche der Stadt Osnabrück, deren Begrenzung sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt:

- „Rubbenbruchsee/Natruper Holz“
- „Rheiner Landstraße“ zwischen A 30 und nördl. gelegener Waldgrenze
- Waldgrenze zwischen „Rheiner Landstraße“ und Heger Friedhof
- westlich vom Heger Friedhof bis „Lotter Kirchweg“
- „Lotter Kirchweg“ zwischen westlicher Grenze des Heger Friedhofs und „Trotzenburg“
- „Trotzenburg“ zwischen „Lotter Kirchweg“ und (westlich des Klinikums) „Am Heger Holz“
- „Am Heger Holz“ zwischen „Trotzenburg“ und „Edinghausen“
- „Edinghausen“ zwischen „Am Heger Holz“ und „Wilhelm-Busch-Straße“
- Waldrand zwischen „Edinghausen“ und „Sedanstraße“
- „Sedanstraße“ zwischen Waldrand und „Barenteich“
- „Barenteich“ zwischen „Sedanstraße“ und „An der Landwehr“
- „An der Landwehr“ zwischen „Barenteich“ und „Leyer Straße“
- „Leyer Straße“ zwischen „An der Landwehr“ und „Eichelkamp“
- „Eichelkamp“ zwischen „Leyer Straße“ und „Zum Flugplatz“
- „Zum Flugplatz“ zwischen „Leyer Straße“ und A 30
- A 30 zwischen „Zum Flugplatz“ und „Rheiner Landstraße“
- das als „Bürgerpark“ ausgeschilderte Gebiet
- alle Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz Erholungssuchender und der Einstände des Wildes bzw. der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 (3) Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2029.